



Vorlage Nr.: 50/080

09.11.2004

Beschlussvorlage

öffentlich

für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	06.12.2004	8
Kreisausschuss	Dr. Haardt	07.12.2004	19.4
Kreistag	Dr. Haardt	17.12.2004	29

Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen vom

Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die „**Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Kreis Recklinghausen**“ vom aufgrund des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches II (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), geändert durch das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 2014) in Verbindung mit § 3 des Gesetzentwurfes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zum 01.01.2005 tritt im Rahmen des „Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ das „Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende -“ als eigenständiges Leistungsgesetz in Kraft.

Durch § 6 Abs. 2 SGB II wurde den Ländern das Recht eingeräumt, den Landkreisen durch Ausführungsgesetze die Möglichkeit zu eröffnen, die kreisangehörigen Städte zur Durchführung der den Kreisen obliegenden Aufgaben des Grundsicherungsgesetzes für Arbeitssuchende heranzuziehen.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Welt
30	gez. Wiemers	gez. Kretschmann		

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzentwurfes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen kann der Kreis Recklinghausen die kreisangehörigen Städte durch Satzung zur Durchführung der auf die Arbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben heranziehen.

Der Kreis Recklinghausen und die Bundesagentur für Arbeit haben am _____ einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X über die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) und Übertragung von Aufgaben gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) mit dem Inhalt geschlossen, dass der Kreis der ARGE die Wahrnehmung der Aufgaben der Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II sowie die Bearbeitung und Auszahlung von Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II überträgt.

Die kreisangehörigen Städte werden zur Durchführung dieser Aufgaben durch die Satzung herangezogen.

Satzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitssu- chende im Kreis Recklinghausen vom :

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646 /SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und des § 6 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches (SGB) Zweites Buch (II) –Grundsicherung für Arbeitssuchende - vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), geändert durch das Gesetz zur optionalen Trägerschaft von Kommunen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Kommunales Optionsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I. S. 2014) in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom (GV. NRW. 2004 S. /SGV. NRW-) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Kreis Recklinghausen ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II Träger der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Gebiet des Kreises Recklinghausen.

§ 2

Der Kreis Recklinghausen als örtlich zuständiger Träger für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II zieht die kreisangehörigen Städte zur Durchführung der Aufgaben, die durch vertragliche Vereinbarungen im Rahmen des § 44b SGB II auf die Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen übergegangen sind, heran.

§ 3

- (1) Die kreisangehörigen Städte führen in den von der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen gebildeten Bezirksstellen die Selbstverwaltungsaufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus.
- (2) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben innerhalb des Kreisgebietes erlässt der Kreis Recklinghausen Richtlinien und Weisungen.
- (3) Für die Steuerung und Planung der Grundsicherungskosten ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, sich das erforderliche Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und/oder durch örtliche Erhebungen bei den Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf personenbezogene Daten.

§ 4

Die Durchführung von Widerspruchsverfahren, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, sowie die Durchführung aller Klageverfahren obliegen der Arbeitsgemeinschaft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SGB II im Kreis Recklinghausen.

§ 5

- (1) Der Kreis Recklinghausen trägt die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten der Leistungsgewährung.
- (2) Die mit der Aufgabenerledigung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte. Eine Personal- und Sachkostenerstattung durch den Kreis Recklinghausen erfolgt nicht.

§ 6

Der Kreis Recklinghausen als originärer Träger der übertragenen Leistungen ist nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien und Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattungen zu leisten.

Dies gilt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.